

Bekanntmachungen der Departemente und der Ämter

Bundeskanzlei

Verträge der Kantone unter sich

Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV)

Mit Schreiben vom 16. Mai 2007 hat die Konferenz der Kantonsregierungen dem Bund im Sinne von Artikel 48 Absatz 3 der Bundesverfassung (BV) in Verbindung mit Artikel 61c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) die Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (IRV) zur Kenntnis gebracht.

Die Vertragsunterlagen können eingesehen werden bei:

Konferenz der Kantonsregierungen
Amthausgasse 3
Postfach 444
3000 Bern 7
Telefon 031 320 30 00, Fax 031 320 30 20

Für weitere Informationen siehe Artikel 61c und 62 RVOG sowie die Artikel 27k ff. der Regierungs- und Verwaltungsorganisationsverordnung vom 25. November 1998.

Die an der Vereinbarung nicht beteiligten Kantone (Drittkantone) werden gebeten, innert zwei Monaten allfällige Einwände bei den Vertragskantonen anzumelden.

5. Juni 2007

Bundeskanzlei